

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gitta Connemann, Peter H. Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1630 –**

Ausweisung von NATURA 2000-Schutzgebieten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat Vorschläge für die Ausweisung großflächiger Meeresschutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) für Nord- und Ostsee erarbeitet. Nach Feststellung von nachgeordneten Fachbehörden des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und Wissenschaftlern der Universität Oldenburg sind dabei die zugrunde liegenden Vorschriften der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43/EWG grob fehlerhaft angewendet worden. Zu dieser Einschätzung gelangen die Behördenmitarbeiter und Wissenschaftler im Rahmen einer auf der Internetseite der Bundesforschungsanstalt für Fischerei (www.bfa-fisch.de) jüngst veröffentlichten Studie unter dem Titel „Zur Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten in der AWZ von Nord- und Ostsee unter Berücksichtigung der FFH-Lebensraumtypen und -Fischarten“.

Anlass für die Kritik ist u. a. die nationale Definition der Habitat-Kategorien „Riff“ und „Sandbank“, die als Grundlage für die Gebietsvorschläge herangezogen wird. Die von dem BfN in diesem Zusammenhang veröffentlichten Kartierhinweise sind nach der Studie „substanziell von der in der Wissenschaft gängigen Auffassung abweichend“. Nach den FFH-interpretation manuals muss z. B. ein Riff einen felsigen oder aber biologisch verfestigten Untergrund aufweisen. Die Studie attestiert dem BfN, dass nach seinem Verständnis aber bereits jedes Geröllfeld und jede Miesmuschelbank im Watt ein Riff sein kann. Im Hinblick auf den Lebensraumtyp „Sandbank“ führt die substanzielle Abweichung vom interpretation manual dazu, dass der Bereich der Doggerbank, die in der deutschen AWZ eine Tiefe von ca. 30 m und mehr aufweist, zu diesem Habitattyp gezählt wird. Damit aber kommen die eigentlichen Schutz- und Erwartungsziele der EU-Definition abhanden. Der Vorwurf einer fehlerhaften Anwendung bzw. Auslegung erstreckt sich weiter auf die Begründung von Gebietsvorschlägen mit dem Vorkommen von Anhang II-

Arten wie Finte, Aise, Schnäpel und Neunaugen. Laut Autoren der Studie sind für das Vorkommen dieser Arten in den vorgeschlagenen Gebieten jedoch keine gesicherten Daten vorhanden. Zudem wird der Vorwurf erhoben, dass die Anwendung der Auswahlkriterien für die Schutzgebiete erheblich von der Praxis in den benachbarten Mitgliedstaaten der EU abweicht. Diese nicht ordnungsgemäße Anwendung kann u. U. schwerwiegende Wettbewerbsnachteile für die deutsche Fischerei, die deutsche Kohlenwasserstoff-Exploration und -Produktion sowie für die Entwicklung von Zukunftstechnologien im Offshore-Bereich mit noch nicht absehbaren Folgen für die deutsche Volkswirtschaft nach sich ziehen.

Auch leidet das gesamte Verfahren an der noch nicht erfolgten Einbeziehung der Öffentlichkeit. Es weist damit einen erheblichen Fehler auf, der zu Lasten der Bevölkerung und der ortsansässigen Wirtschaft geht.

1. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Anwendung der Habitat-Kategorien „Riff“ und „Sandbank“ durch das BfN in einer Art und Weise, die substanzuell von der in der Wissenschaft verbreiteten Auffassung abweicht?

Die wissenschaftliche Diskussion, welche Definitionen für die Lebensraumtypen „Riffe“ und „Sandbänke“ im Rahmen der Errichtung des ökologischen Netzwerks „Natura 2000“ ausschlaggebend sind, hat im Rahmen der von der Europäischen Kommission eingerichteten Scientific Working Group auf EU-Ebene stattgefunden. Das Ergebnis wurde durch den Habitatausschuss verbindlich im „Interpretation Manual“ der EU (Doc. Habitats 95; Version EUR 15/2, October 1999) festgehalten.

Bei der Identifizierung von Vorkommen und Verbreitung der Lebensraumtypen „Sandbänke“ (Code 1110) und „Riffe“ (Code 1170) gemäß Anhang I FFH-Richtlinie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) war für das Bundesamt für Naturschutz (BfN) das „Interpretation Manual“ der EU (1999) die naturschutzfachliche und verbindliche Grundlage.

Im Rahmen der vom BMU initiierten und vom BfN koordinierten Natura 2000-orientierten AWZ-Forschung sind neue wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet worden, die eine wichtige Voraussetzung für die Kartierung der FFH-LRT „Sandbänke“ und „Riffe“ in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee waren und zu einer Fortentwicklung der im „Interpretation Manual“ festgelegten Definitionen für die AWZ geführt haben.

Das BfN hat die Ergebnisse seiner Sandbank- und Riffkartierung auf dem 2. Statusseminar zur Natura 2000-AWZ-Forschung im September 2002 und dem Natura 2000-Workshop von BfN und Europäischer Kommission im Sommer 2001 vorgestellt und mit nationalen und internationalen Experten diskutiert.

Eine Studie der Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Institut für Seefischerei, kommt zu abweichenden Ergebnissen. Dies liegt darin begründet, dass die Verfasser der Studie sich an einer geologischen Definition orientierten, die sich in ihrem Geschäftsbereich bewährt hat, während das BfN seinen Vorschlägen für die Gebietsabgrenzung die EU-Vorgaben zu Grunde gelegt hat.

Die Auswahl der geschützten Meeresgebiete erfolgt gemäß § 38 Abs. 2 BNatSchG auf Vorschlag des BfN mit Zustimmung des BMU.

Derzeit wird im laufenden Verfahren nach § 38 Abs. 2 Satz 3 und 4 BNatSchG im Rahmen der Benennungsherstellung mit den Küstenländern und der Beteiligung der Bundesministerien sowie der Öffentlichkeit geprüft, ob und inwieweit Änderungen der Vorschläge erforderlich sind.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Auswahlkriterien der Gebietsvorschläge des WWF UK auf der Basis von Fachgutachten und im Konsens mit Großbritannien sowie den Nachbarstaaten Dänemark und den Niederlanden substantiell von denen des BfN abweichen?

Bei den angesprochenen Gebietsvorschlägen des WWF handelt es sich vermutlich um die Studie „Implementation of the EU Habitats Directive offshore: Natura 2000 sites for reefs and submerged sandbanks“ von S. Christiansen und S. Jones aus dem Jahre 2001. Diese liegt dem BfN vor und wurde ausgewertet.

Diese Studie fasst Ergebnisse meereswissenschaftlicher Untersuchungen aus den 1990er Jahren zusammen und wurde in der Absicht verfasst, die EU-Staaten auf die auch außerhalb des Küstenmeeres („12-sm-Zone“) vorkommenden Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie hinzuweisen (Untersuchungsbereich der Studie: NO-Atlantik und Mittelmeer, ohne Ostsee).

Die Studie des WWF legt die Definitionen der EU zu Grunde. Sie führt in der deutschen AWZ der Nordsee auch die gleichen Sandbänke auf, wie sie derzeit vom BfN vorgeschlagen werden. Die WWF-Studie gibt den FFH-Lebensraumtyp „Riffe“ für den Bereich der zentralen Nordsee nicht an. Das BfN führt dies auf damals noch nicht vorliegende Kenntnisse zurück.

Die EU lässt den Mitgliedstaaten bei der nationalen und regionalen Interpretation nur geringe Spielräume. Eine substantielle Abweichung zwischen der deutschen Interpretation und denen Dänemarks, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs ist deshalb weder zu erwarten noch ist eine solche bekannt. Deutschland setzt sich dafür ein, auch im Meeresschutz gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten zu handeln.

3. Welche Untersuchungen liegen der Bundesregierung vor, mit denen Vorkommen der FFH-Arten Finte, Aise, Schnäpel, Meer- und Flussneunauge sowie Stör in der AWZ nachweisbar sind, die die Einstufung der Lebensräume als „Kerngebiet“ mit dauerhaft hoher Konzentration von Lebensstadien der betreffenden Arten im Sinne der FFH-Richtlinie rechtfertigen sollen?

Das BfN verfügt für den Bereich der deutschen AWZ über keine wissenschaftlichen Ergebnisse, die die im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten anadromen Wanderfische in „Kerngebieten“ mit dauerhaft hoher Konzentration von Lebensstadien in der deutschen Nord- und Ostsee nachweisen. Deshalb wurden auch keine FFH-Schutzgebietsvorschläge für diese Fischarten in der AWZ durch das BfN abgegrenzt. Jedoch wurden in den Natura-2000-Gebietsvorschlägen des BfN, die aufgrund anderer FFH-Schutzgüter abgegrenzt wurden, auch Fischarten des Anhangs II der FFH-RL als Schutzgüter in den Standarddatenbögen aufgeführt, wenn entsprechende Nachweise über deren Vorkommen vorlagen, da alle Natura 2000-Arten, die nachweislich in einem Schutzgebietsvorschlag vorkommen, auch zu melden sind (vgl. Artikel 4 Abs. 1 FFH-RL sowie Nr. 3.2 der Erläuterungen der Europäischen Kommission zum Standarddatenbogen (97/266/EG)).

4. Mit welchen Untersuchungen wird die Ausweisung von Schweinswal-Schutzgebieten begründet, um die Anforderungen gemäß Artikel 4 der FFH-Richtlinie zu erfüllen und eine klare räumliche Abgrenzung der betreffenden Gebiete vorzunehmen?

Grundlage für die Beurteilung von Vorkommen und Verbreitung von Schweinswalen in der deutschen Nord- und Ostsee waren sowohl ältere Daten (SCANS – Projekt 1994, SAS-Datenbank) als auch jüngere Daten aus Schiffzählungen,

Untersuchungen mit Schlepphydrofonen sowie im Jahre 2002 eigens vom BMU initiierte und vom BfN koordinierte (s. zu Frage 1) quasi-synoptische Erhebungen mit Hilfe von flächendeckenden Befliegungen der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee.

Durch die letztgenannten Befliegungen konnten die Wissenschaftler des Forschungs- und Technologiezentrums Büsum 2002 eindeutige Aggregationsräume für Schweinswale lokalisieren. Nur in den Fällen, in denen diese Ergebnisse mit den langfristig erhobenen Daten aus der SAS-Datenbank übereinstimmten, hat das BfN diese Bereiche für die Auswahl und Abgrenzung von FFH-Gebietsvorschlägen mit herangezogen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass bei einer korrekten Anwendung des FFH-interpretation manuals eine Ausweisung von derart großflächigen Meeresschutzgebieten in der deutschen AWZ aus Mangel an schutzwürdigen Objekten nicht möglich ist, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Wie oben in der Antwort zu Frage 1 erläutert, waren die korrekte Anwendung von Artikel 4 FFH-RL und des EU „Interpretation Manuals“ (1999) die Grundlagen für die Schutzgebietsvorschläge des BfN. Davon unberührt bleibt das noch nicht abgeschlossene Benehmen nach § 38 BNatSchG und die sich anschließende Öffentlichkeitsbeteiligung.

6. Welche Auswirkungen auf die diversen wirtschaftlichen Tätigkeiten in der deutschen AWZ erwartet die Bundesregierung durch die Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebiete?

Beschränkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich der AWZ und des Festlandssockels sind nur nach Maßgabe von § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG zulässig. Diese Regelungen haben zur Folge, dass die dort aufgeführten Tätigkeiten im Rahmen der Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete nicht in Gestalt von Verboten i. S. des § 33 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG abstrakt-generell untersagt werden können. Beschränkungen sind nur im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen bzw. des Fischereirechts der Europäischen Gemeinschaften bzw. für Pläne und Projekte der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind sowie bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen nach einer Einzelfallprüfung im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der jeweiligen Erhaltungsziele des Schutzgebietes i. S. des § 34 BNatSchG zulässig.

Bereits bestehende, rechtmäßige wirtschaftliche Betätigungen genießen Bestandsschutz. Es ist zu erwarten, dass mit der Gebietsausweisung der Meereschutz bei der Prüfung von Projekten – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – verstärkte Bedeutung erlangen wird. Notwendige Einschränkungen zugunsten der Meeresumwelt sind daher nicht auszuschließen.

7. Wie gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, dass die vorgesehene Ausweisung von Meeresschutzgebieten zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die Fischerei, die deutsche Kohlenwasserstoff-Exploration und -Produktion sowie für die in der Entwicklung befindlichen Zukunftstechnologien im deutschen Offshore-Bereich führen, insbesondere im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn?

Die Europäische Kommission hat Deutschland und die betroffenen anderen EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, auch in der AWZ Schutzgebiete nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie auszuweisen. Mit der Novelle des BNatSchG im April 2002 wurde in Deutschland dazu die Grundlage geschaffen.

Zur Fischerei: Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 sind für den Schutz von Meeresflächen im Bereich der AWZ oder des Festlandssockels Beschränkungen der Fischerei nur in Übereinstimmung mit EG-Recht und nach Maßgabe des Seefischereigesetzes zulässig. Wettbewerbsnachteile der deutschen Fischerei sind deshalb nicht zu erwarten.

Zur Kohlenwasserstoff-Exploration und Produktion/Zukunftstechnologieentwicklung: siehe Antwort zu Frage 6.

8. Wie gedenkt die Bundesregierung zu verhindern, dass die vorgesehene Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten zu einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit in Bezug auf Kohlenwasserstoffe führt?

Die Wahrung der Versorgungssicherheit wird im Rahmen der Einzelfallprüfung von Projekten in Meeresschutzgebieten ein wichtiger Gesichtspunkt sein (siehe auch Antworten zu Fragen 6 und 7).

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass eine fehlerhafte Anwendung der FFH-Richtlinie den Betroffenen große Erfolgsaussichten bei der rechtlichen Anfechtung der Schutzgebietsausweisung eröffnen könnte?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Schutzgebietsvorschläge auf einer fachlich fundierten und rechtlich korrekten Anwendung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie beruhen, so dass rechtliche Anfechtungen keine Aussicht auf Erfolg haben dürften.

